

Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt von Ebern

1. Änderung

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Ebern folgende

Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt von Ebern

Die Gestaltungssatzung der Stadt Ebern vom 01.03.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5

Nr. 5.6 und Nr. 5.7 werden zusammengefasst:

Der Aufbau von solarthermischen Kollektoren (Brauch- und Heizwassererhitzung) und Kollektoren zur Stromerzeugung (Photovoltaik) können unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

- Der Standort ist nicht auf einem Einzeldenkmal vorgesehen.
- Die Errichtung erfolgt auf der Dachfläche eines Nebengebäudes oder innerhalb eines Grundstücks ebenerdig mit Ständern. Sofern keine Nebengebäude oder geeignete Freibereiche auf dem Grundstück vorhanden sind, ist auch die Anbringung auf dem Hauptgebäude möglich.
- Die Anlage ist vom öffentlichen Straßenraum aus nicht oder nur geringfügig einsehbar.
- Sofern die Anlage auf einer Dachfläche installiert wird, ist der technisch geringstmögliche Abstand zur direkten Dachhaut zu wählen oder zu integrieren (flächengleich zur Dacheindeckung. Die Module dürfen nicht aufgeständert werden.
- Die Errichtung von solarthermischen Kollektoren und Kollektoren zur Stromerzeugung bedarf einer Einzelfallprüfung durch den Stadtrat bzw. Bauausschuss in Abstimmung mit dem Städteplaner und der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Diese Anforderungen müssen jeweils insgesamt erfüllt werden.“

Die weiteren Festsetzungen, § 1 bis § 18 der Gestaltungssatzung sowie der Geltungsbereich (Sanierungsgebiet 1, 2 und 3, Anlage 1), Stand: 01.03.2013, bleiben in Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am 03.01.2022 in Kraft.

Ebern, 17.12.2021

Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
1. Bürgermeister
Stadt Ebern



Angeschlagen am: 17.12.2021

Abgenommen am: